

31.05.90

## **Antrag**

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst  
und Kultur sowie von Stiftungen  
(Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz - KultStiftFG -)

Punkt 17 der 614. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird abgelehnt.

### Begründung:

1. Die Bundesregierung hat als Grundüberlegung der Steuerreform 1990 herausgestellt, durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei wesentlich niedrigen Steuersätzen eine größere Steuergerechtigkeit herbeiführen zu wollen. Dabei sollten Steuervergünstigungen und steuerliche Sonderregelungen aufgehoben oder zurückgeführt werden. Der Gesetzentwurf widerspricht diesem Leitmotiv. Denn zur Förderung von Kunst und Kultur bestehen bereits steuerliche Sonderregelungen, die zuletzt im Bereich der Stiftungen durch das Vereinsförderungsgesetz verbessert wurden.
2. Der Gesetzentwurf mißachtet in eklatanter Weise das auch in der Steuerreform 1990 herausgestellte Gebot der Steuervereinfachung. Besonders deutlich wird dies bei dem vorgesehenen Spendenrücktrag und Spendenvortrag sowie bei der vorgesehenen Regelung, Erbschaft- oder Vermögensteuerschulden auch durch Hingabe von Kunstgegenständen tilgen zu können. Im Spendenbereich wird dies sogar in der Begründung des Gesetzes zugegeben, indem von dem "Nachteil der größeren Kompliziertheit" gesprochen wird.

**Ausgeliefert am 31. MAI 1990**

- 2 -

3. Im allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs wird auf die allseits für erforderlich gehaltene generelle Neuordnung des Spendenrechts hingewiesen. Gegenwärtig sollte deshalb nicht mehr eine Sonderregelung für Großspenden geschaffen werden. Zudem ist eine Verteilung von Spenden auf mehrere Jahre rechtlich und rechtssystematisch bedenklich, weil auf dem Gebiet der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen insoweit freiwillige Leistungen steuerlich bessergestellt werden als Aufwendungen, denen sich der Steuerzahler nicht entziehen kann (z.B. Vorsorgeaufwendungen, Krankheitskosten).
4. Es bedarf keiner besonderen gesetzlichen Regelung, wonach Erbschaft- und Vermögenssteuerschulden durch Hingabe von Kunstgegenständen getilgt werden können. Sollte es nämlich im öffentlichen Interesse eines Landes liegen, den Kunstgegenstand eines Steuerschuldners zu erwerben, kann durch Verrechnungsvertrag sichergestellt werden, daß der Kaufpreis zur Tilgung der Steuerschuld verwendet wird. Unabhängig hiervon verletzt die vorgesehene Regelung den Haushaltsgrundsatz der Brutto-Veranschlagung und greift in das Budgetrecht der Länder ein.
5. Das Steuerrecht ist nicht geeignet, durch weitere Steuerbegünstigungsvorschriften den Bereich Kunst und Kultur zu fördern. Begünstigt würden einige potente Steuerzahler, ob dadurch auch gleichzeitig Kunst und Kultur gefördert würden, ist nicht meßbar und auch nicht kontrollierbar. Es erscheint deshalb sinnvoller, vorhandene Geldmittel den Institutionen unmittelbar für gezielte, direkte Vorhaben zur Verfügung zu stellen.
6. Die angestrebte Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der DDR führt zu beträchtlichen finanziellen Lasten. Es ist deshalb gegenwärtig völlig unangebracht, Steuerentlastungsgesetze zu beschließen.